



## ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

**1.1 Produktidentifikator (Handelsname): Makabit F**

**1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird**

Relevante identifizierte Verwendungen:

Bitumenbindemittel für Kaltasphalt.

**1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt**

**Hersteller / Lieferant:** Süddeutsche Teerindustrie GmbH & Co. KG

**Straße/Postfach:** Otto-Eckerle-Str. 7-11

**Nat.-Kenn./PLZ/Ort:** DE - 76316 Malsch

**Telefon / Telefax / E-Mail:** 07246 - 9116-0 / 07246 - 9116-70; E-Mail: [info@stm-malsch.de](mailto:info@stm-malsch.de)

**1.4 Notrufnummer:** Vergiftungs-Informations-Zentrale - Uniklinik Freiburg: 0761 / 19240

## ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

**2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs**

**Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)**

Skin Sens. 1A H317 Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1A

Aquatic Chronic 3 H412 Gewässergefährdend: Chronisch, Kategorie 3

**Richtlinie 67/548/EWG bzw. 1999/45/EG**

Gefahrenbezeichnung: Xn Gesundheitsschädlich

R65 kann beim Verschlucken Lungenschäden verursachen

R66 wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen

**2.2 Kennzeichnungselemente**

**Verordnung (EG) Nr.: 1272/2008**

**Piktogramm/e und Signalwort des Produktes**



GHS07

Signalwort: Achtung

**Gefahrenbestimmende Komponente/n zur Etikettierung**

Kohlenwasserstoffgemisch

**Gefahrenhinweise**

H317: Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H412: Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

**Sicherheitshinweise:**

P272: Kontaminierte Arbeitskleidung nicht außerhalb des Arbeitsplatzes tragen.

P280: Schutzhandschuhe / Schutzkleidung / Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.

P302 + P352: BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen.

P333 + P313: Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

**2.3 Sonstige Gefahren**

Ergebnisse der PBT- und vPvB- Beurteilung: nicht anwendbar.

**ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen****3.1 Stoffe**

Bei diesem Produkt handelt es sich um ein Gemisch.

**3.2 Gemische****Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen**

Haftmittel (&lt; 0,8 %)

Skin Corr. 1B H314 Ätz-/Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 1B

Skin Sens. 1A H317 Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1A

Aquatic Chronic 1 H410 Gewässergefährdend: Chronisch, Kategorie 1

Kohlenwasserstoffgemisch (&lt; 20 %)

Asp. Tox. 1 H304 Aspirationsgefahr, Kategorie 1

EUH066 ([EU-Leftover R66 - zusätzliche Kennzeichnung, kein Bestandteil der Einstufung], EUH066)



## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### Allgemeine Hinweise:

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

#### Nach Einatmen:

Bei Inhalation den Betroffenen an die frische Luft bringen und ärztlichen Rat einholen.

#### Nach Hautkontakt:

Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit Wasser und Seife, bei anhaltender Hautreizung Arzt konsultieren.

#### Nach Augenkontakt:

Bei Augenkontakt die Augen bei geöffneten Lidern mindestens 15 Minuten lange mit Wasser spülen, dann sofort Augenarzt konsultieren.

#### Nach Verschlucken:

Reichlich Wasser trinken, kein Erbrechen herbeiführen, Arzt hinzuziehen.

### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine Wirkung bekannt.

### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

-

---

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1 Löschmittel

#### Geeignete Löschmittel

CO<sub>2</sub>, Löschpulver oder Wassersprühstrahl. Größeren Brand mit Wassersprühstrahl oder alkoholbeständigem Schaum bekämpfen.

#### Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel

Wasser im Vollstrahl.

### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Beim Erhitzen oder im Brandfalle Bildung giftiger Gase möglich. Gefährliche Zersetzungsprodukte siehe Kapitel 10: Stabilität und



Reaktivität.

### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen. Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

---

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Geeignete Schutzausrüstung, Gummistiefel, Handschuhe Schutzbrille tragen.

### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation, Gewässer oder Grundwasser gelangen lassen.

### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder, Sägemehl) aufnehmen. Kontaminiertes Material als Abfall nach Punkt 13 entsorgen.

### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Schutzmaßnahmen unter Abschnitt 7,8 und 13 beachten.

---

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

#### Hinweise zum sicheren Umgang

Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten. Nur im Freien verwenden, nicht erwärmen.

#### Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Kann beim Brand schädliche Gase (Kohlenmonoxid) bilden.

### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

#### Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Dicht verschlossen an einem kühlen, frostfreien Ort mit ausreichender Raumlüftung, nicht im Freien lagern.

#### Zusammenlagerungshinweise:



nicht erforderlich

### 7.3 Spezifische Endanwendungen

Zusätzliche Hinweise entnehmen Sie bitte unserem Technischen Merkblatt.

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

### 8.1 Zu überwachende Parameter

**Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:**

Kohlenwasserstoffgemische, Verwendung als Lösemittel (Lösemittelkohlenwasserstoff), additiv-frei  
C9-C15 Aliphaten

AGW (Deutschland): 600 mg/m<sup>3</sup>; 2, II

### 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

#### Geeignete Technische Steuerungseinrichtungen

Technische Maßnahmen und die Anwendung geeigneter Arbeitsverfahren haben Vorrang vor dem Einsatz persönlicher Schutzausrüstung. Für gute Lüftung sorgen (Anwendung nicht in geschlossenen Räumen).

#### Persönliche Schutzausrüstung

Persönliche Schutzausrüstung ist in Ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentrationen und –menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen.

#### Atemschutz

Bei bestimmungsgemäßer Verwendung nicht erforderlich.

#### Handschutz

Schutzhandschuhe aus Nitril tragen, Durchbruchzeit > 240 min, Hautpflegecreme

#### Augenschutz

Schutzbrille

#### Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Siehe Abschnitte 6 und 7.

## Abschnitt 9 Physikalische und Chemische Eigenschaften

## 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

### Erscheinungsbild

Aussehen: flüssig, schwarz

Geruch: schwach, nach Mineralöl

### Sicherheitsrelevante Daten

Parameter	Wert	Methode	Bemerkung
Dampfdruck (20 °C)	< 0,1 hPa		
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)			n.b.
Flammpunkt (°C)	> 100		
Geruchsschwelle			n.b.
Löslichkeit in Wasser (20 °C)	unlöslich		
untere Explosionsgrenze (Vol. %)	0,5		
obere Explosionsgrenze (Vol. %)	6,5		
oxidierende Eigenschaften			n.b.
pH – Wert (20 °C)			n.z.
Dampfdichte (20 °C)			n.b.
Dichte (g / cm <sup>3</sup> bei 20 °C)	0,95		
Siedebeginn/ -bereich (°C)	> 130		
Schmelzpunkt / Gefrierpunkt (°C)	< 0		
Selbstzersetzungstemperatur (°C)			n.b.
Verdampfungsgeschwindigkeit	-	DIN 53170	
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (K <sub>ow</sub> )			n.b.
Viskosität, Auslaufzeit (Sek. bei 23 °C)	> 600		
Viskosität, dynamisch (mPa*s / 20 °C)	> 20,5		
Zersetzungstemperatur (°C)			n.b.
explosive Eigenschaften	Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich, jedoch ist eine Bildung explosionsfähiger Dampf- / Luftgemische möglich.		

n.b. = nicht bestimmt    n.z. = nicht zutreffend

## 9.2 Sonstige Angaben

Die Korrosion gegenüber Metallen wurde nicht geprüft.

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1 Reaktivität



siehe 10.3

## 10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Umgebungsbedingungen (Raumtemperatur) chemisch stabil.

## 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

mit starken Agenzien möglich, wie Alkalimetallen, starken Oxydationsmitteln

## 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

starke Erhitzung

## 10.5 Unverträgliche Materialien

Keine Daten vorhanden.

## 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Kohlenmonoxid, Kohlendioxid, Kohlenwasserstoffe

---

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

### 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

#### a) Akute Toxizität

Nach derzeitigem Kenntnisstand keine Wirkung bekannt.

#### b) Ätzwirkung

Relevante Inhaltstoffe:

Haftmittel (< 0,8 %) additiv, Einstufung des Stoffes: Kategorie 1B

SCL: Kategorie 1B: 5 % (Allgemeiner Grenzwert) Kategorie 1C: 5 % (Allgemeiner Grenzwert) Kategorie 2: 10 % (Allgemeiner Grenzwert)

Dieser Bestandteil wurde als nicht relevant eingestuft.

#### c) Reizwirkung

Nach derzeitigem Kenntnisstand keine Wirkung bekannt.

#### d) Sensibilisierung

Relevante Inhaltstoffe:

Haftmittel (< 0,8 %), Einstufung des Stoffes: Kategorie 1A

SCL: Kategorie 1A: 0,1 % (Allgemeiner Grenzwert)

Ergebnis: Das Gemisch wird in Kategorie 1A eingestuft.

#### e) Toxizität bei wiederholter Verabreichung

Nach derzeitigem Kenntnisstand keine Wirkung bekannt.



**f) Karzinogenität**

Nach derzeitigem Kenntnisstand keine Wirkung bekannt.

**g) Mutagenität**

Nach derzeitigem Kenntnisstand keine Wirkung bekannt.

**h) Reproduktionstoxizität**

Nach derzeitigem Kenntnisstand keine Wirkung bekannt.

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

### 12.1 Toxizität

Keine weiteren Daten verfügbar.

### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Keine weiteren Daten verfügbar.

### 12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine weiteren Daten verfügbar.

### 12.4 Mobilität im Boden

Bestandteile, die zur chronischen Gewässergefährdung beitragen können:

Haftmittel (< 0,8 %), Kategorie 1, EC50(Krebstiere): 0,1 mg/l

Ergebnis: Das Gemisch wird in Kategorie 3 eingestuft.

Wassergefährdungsklasse: 2 (Selbsteinstufung nach AwSV)

### 12.5 Ergebnis der PBT- und vPvB-Beurteilung

Nicht anwendbar.

### 12.6 Andere schädliche Wirkungen

Keine Daten vorhanden.

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung





Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Muß unter Beachtung der behördlichen Vorschriften einer Sonderbehandlung zugeführt werden.

In Deutschland ist durch das Kreislaufwirtschafts- und Abfallbeseitigungsgesetz (KrW-/AbfG) das Verwertungsgebot festgeschrieben.

#### **Abfallschlüssel**

Die Abfallschlüsselnummer nach der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) ist abhängig vom Abfallerzeuger und kann dadurch für ein Produkt unterschiedlich sein. Die Abfallschlüsselnummer ist daher von jedem Abfallerzeuger gesondert zu ermitteln.

#### **Ungereinigte Verpackung**

Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften. Nicht reinigungsfähige Verpackungen sind wie der Stoff zu entsorgen.

#### **Gereinigte Verpackung**

Kontaminierte Verpackungen sind optimal zu entleeren, sie können dann nach entsprechender Reinigung einer Wiederverwertung zugeführt werden.

---

## **ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**

### **14.1 UN-Nummer**

-

### **14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung**

#### **ADR/RID**

Kein Gefahrgut im Sinne der Verordnung.

#### **IMDG-Code / ICao-TI / IATA-DGR**

-

### **14.3 Transportgefahrenklassen**

#### **ADR / RID / IMDG-Code / ICAO-TI / IATA-DGR**

Klasse: -

Gefahrzettel: -

### **14.4 Verpackungsgruppe**

-

### **14.5 Umweltgefahren**

#### **Kennzeichen umweltgefährdende Stoffe**

ADR / RID / IMDG-Code ja / nein



ICAO-TI / IATA-DGR: ja / nein

## 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Siehe Abschnitte 6 - 8

## 14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Die Abgabe erfolgt ausschließlich in verkehrsrechtlich zugelassenen und geeigneten Verpackungen.

Verschmutzungskategorie (X, Y oder Z): nicht festgelegt

Schiffstyp (1, 2 oder 2): nicht festgelegt

## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

### 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz / spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

#### EU-Vorschriften:

##### Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 (Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen):

Nicht anwendbar.

##### Verordnung (EG) Nr. 850/2004 (Persistente organisch Schadstoffe):

Nicht anwendbar.

##### Verordnung (EG) Nr. 649/2012 (Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien):

Nicht anwendbar.

##### Verordnung (EG) Nr. 648/2004 (Detergenzien- Verordnung):

Nicht anwendbar.

##### Zulassungen gemäß Titel VII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Keine

##### Beschränkungen gemäß Titel VIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Beschränkungen gemäß Anhang XVII Eintrag 3 beachten

#### Nationale Vorschriften:

##### Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung:

Beschäftigungsbeschränkungen für werdende und stillende Mütter nach §§ 4 und 5 MuSchRiV und für Jugendliche nach §§ 22 JArbSchG beachten.

##### Störfallverordnung:



Die Mengenschwellen laut Störfallverordnung sind zu beachten.

#### **Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV):**

Entzündlich.

#### **Wassergefährdungsklasse**

Klasse: 2 (Selbsteinstufung nach AwSV)

#### **Verweis auf Technische Regeln für Gefahrstoffe:**

TRGS 510: Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern.

#### **Lösemittelverordnung (31. BImSchV)**

VOC-Anteil: 0 % (berechnet)

### **15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung**

Das Gemisch wurde keiner Sicherheitsbeurteilung unterzogen

---

## **ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

Vom Hersteller empfohlene Verwendungsbeschränkung:  
Nur für gewerbliche Anwendung – kein Publikumsprodukt.

#### **Änderungen gegenüber der letzten Version**

Abschnitte (und Unterabschnitte): 1-16

#### **Literaturangaben und datenquellen**

##### **Vorschriften**

Zubereitungsrichtlinie (1999/45/EG),  
Stoffrichtlinie (67/548/EWG)  
REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006  
CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

##### **Internet**

[www.baua.de](http://www.baua.de); [gischem.de](http://gischem.de); [echa.europa.eu](http://echa.europa.eu)

#### **Gefahrenhinweise auf die in Abschnitt 2 und 3 Bezug genommen wird**

##### **Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:**

H317: Kann allergische Hautreaktionen verursachen.  
H412: Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.



**Gemäß Richtlinie 67/548/EWG bzw. Richtlinie 1999/45/EG:**

Gefahrenbezeichnung: Xn Gesundheitsschädlich

R65 kann beim Verschlucken Lungenschäden verursachen

R66 wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen

**Methoden gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zur Bewertung der Informationen zum Zwecke der Einstufung verwendet wurden:**

Physikalische Gefahren: Bewertung von Prüfdaten

Gesundheits- und Umweltgefahren: Berechnungsverfahren

**Legende:**

ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
BImSchV	Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
CAS	Chemical Abstracts Service
DIN	Norm des Deutschen Instituts für Normung
EC	Effektive Konzentration
EG	Europäische Gemeinschaft
EN	Europäische Norm
IATA-DGR	International Air Transport Association-Dangerous Goods Regulation
IBC-Code	Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut
ICAO-TI	International Civil Aviation Organization-Technical Instructions
IMDG-Code	International Maritime Code for Dangerous Goods
ISO	Norm der International Standards Organization
IUCLID	International Uniform Chemical Information Database
LC	Letale Konzentration
LD	Letale Dosis
Log K <sub>ow</sub>	Verteilungskoeffizient zwischen Oktanol und Wasser
MARPOL	Maritime Pollution Convention = Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development
PBT	Persistent, bioakkumulierbar, toxisch
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
UN	United Nations (Vereinte Nationen)
VOC	Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen)
vPvB	sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
VwVwS	Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe
WGK	Wassergefährdungsklasse

**Anhang:** -